

Satzung des Kartunger Narren-Club e. V. (KNC)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Kartunger Narren-Club e. V. (KNC) und hat seinen Sitz in Sinzheim-Kartung.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Fastnachtsbrauchtums. Zur Erreichung seines Ziels hält der Verein Arbeitssitzungen ab und stellt sich, bei sich bietenden Gelegenheiten, in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereinsvermögens. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Ämter im Kartunger Narren-Club werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Vorstandsmitglieder können neben dem tatsächlichen Aufwendungsersatz eine angemessene Vergütung (Ehrenamtspauschale im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG) erhalten. Über die Höhe dieser Ehrenamtspauschale beschließt im jeweiligen Einzelfall die Vorstandschaft. Bei Bedarf können Tätigkeiten im KNC im Rahmen der

haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines setzen sich aus den aktiven Mitgliedern, den passiven Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zusammen.

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, bei den einberufenen Arbeitssitzungen teilzunehmen und an den Interessen des Vereines zum Wohle der Bevölkerung, mitzuarbeiten.

§ 4 Mitgliedsantrag und Mitgliedsbeitrag

Aktives Mitglied kann jedermann werden. Passives Mitglied kann eine Person werden, die die Betreibungen des Vereines unterstützt, ohne selbst aktiv mitzuwirken. Über die Aufnahme entscheidet jeweils die Vorstandschaft nach schriftlicher Beitrittserklärung.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu bezahlen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden; ebenso sind eventuelle rückständige Beträge zu begleichen. Der Präsident kann Mitglieder, die ohne wichtigen Grund den Sitzungen wiederholt unentschuldigt fernbleiben, nach vorheriger Mahnung ausschließen.

§ 6 Urheberrechte und Datenschutz

Mit dem Beitritt willigt das Mitglied in die Nutzung und Veröffentlichung von Fotos und Filmen für seine Person ein, die bei Vereinsveranstaltungen und öffentlichen Auftritten von einer vom Verein beauftragte Person mittels Einzelfotos oder Gruppenfotos angefertigt werden. Die Einwilligung gilt für die Verwendung der Fotos/Filme für folgende Zwecke und zwar zur Veröffentlichung in den Publikationen des Vereins, zur Veröffentlichung in der Presse und zur Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Vereins und den Social-Media-Auftritten des Vereins. Die Einräumung der Rechte erfolgt ohne Vergütung und umfasst das Recht zur Bearbeitung soweit diese nicht entstellend ist.

Wenn Dritte widerrechtlich aus den Vereinsveröffentlichungen oder auf der Internetseite des Vereins Bilder herunterladen ergibt sich gegenüber dem Verein kein Haftungsanspruch.

Gleiches gilt im Umgang mit personenbezogenen Daten gemäß dem BDSG in Bezug auf das Erheben, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten (§3 BDSG).

Der Umgang mit den personenbezogenen Daten im Verein darf nur in folgenden Bereichen stattfinden und zwar Homepage und Social Media-Auftritte, E-Mail-Verkehr und Newsletter, Pressearbeit, Durchführung von Veranstaltungen, interner Mitgliederverwaltung, Ehrungen, Organisation und Ausbildung im Rahmen des Vereinszweckes.

Ausschließlich für Zwecke des Vereins und des Dachverbandes erhoben, mit Hilfe der EDV gespeichert und verwendet werden von den Mitgliedern Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift mit Telefon- und Faxnummern sowie Emailadresse, bevorzugte Erreichbarkeit, Eintritt, Austritt, Abteilung (ggf. mit Daten bei Wechsel), Vereinsstrafen und Ehrungen (vereinsbezogene Daten). Die personenbezogenen Daten mit Ausnahme des Geburtsdatums und die Daten über die Zugehörigkeit zu den Abteilungen des Vereins können auf Anforderung eines anderen Mitglieds diesem auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Beitritt zum Verein erklärt das Mitglied sich mit der Satzung ausdrücklich einverstanden. Eine Kopie der Satzung wird jedem Mitglied zur Verfügung gestellt (Homepage). Auf Anforderung wird dem Mitglied die Satzung in Schriftform übersandt.

Diese Einwilligungen sind zeitlich unbeschränkt und können jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand erklärt werden.

Der Kartunger Narrenclub e.V. speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogenen Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereines, Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift,
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobil-Nrnummer, E-Mail-Adresse),
- bei Funktionsträgern: Funktion im Verein, Geburtsdatum, Eintritt in den Verein,
- Ehrungen (z.B. BDK u. Badisch-Pfälzischer Karnevalvereinigung),
- bei Tanzleitungen: abgeschlossene Ausbildung.

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung der Betroffenen erhoben.

Für das Beitragswesen werden die Bankverbindung des Mitglieds (IBAN, BIC) gespeichert.

Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

Die Meldungen von Mitgliedern (regionale Ehrungen z.B. Goldener Löwe, BDK-Ehrungen) und deren personenbezogenen Daten dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszweckes an die Dachverbände

weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Bankinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten ausgeschiedener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen und buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentarisch aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

Der Kartunger Narrenclub e.V. informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten.

§ 7 **Vorstandschaft**

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre eine Vorstandschaft. Eine Wahlperiode dauert 2 Jahre. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Durch Beschluss der Versammlung (einfache Mehrheit) können offene Wahlen durchgeführt werden. Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen sind nur anwesende Mitglieder. Die Vorstandschaft besteht aus 4 Personen: dem **Präsidenten**, dem **stellvertretenden Präsidenten**, dem **Kassier** und dem **Schriftführer**. Der Präsident und der stellvertretende Präsident vertreten je allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Dem Präsidenten obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereines dient zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Die

Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit geführt und durch den Schriftführer aufgezeichnet. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die beraten und abgestimmt wird. Die Einberufungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt drei Wochen und erfolgt durch Bekanntgabe im Nachrichtenblatt der Stabsgemeinde Sinzheim. Auswärtige Mitglieder werden mit gleicher Frist schriftlich benachrichtigt.

Ungeachtet der Tatsache, dass der Präsident Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- die Wahl der zwei Rechnungsprüfer;
- die Festsetzung des Jahresbeitrages für die Mitglieder und
- die Erledigung der gestellten Anträge.

§ 8 Rechnungsprüfer

Für jede Wahlperiode sind 2 Rechnungsprüfer zu wählen. Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Präsidenten genehmigten Ausgaben.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Präsident erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, der Kassier einen Bericht über die Kassenlage und der

Schriftführer einen Tätigkeitsbericht. Der Vorstandschaft wird nach Anhörung der Rechnungsprüfer Entlastung erteilt. Zur Aufnahme von Krediten bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Haftungsausschluss

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Vorstandsmitglieder sowie ordentliche Vereinsmitglieder, die im Rahmen der ihnen übertragenen Funktionen im Sinn und Geist des Vereines handeln, haften in keinem Fall mit ihrem Privatvermögen. Handelt sie jedoch grob fahrlässig oder vorsätzlich, hat der Verein ihnen gegenüber ein Regressrecht. Der Verein übernimmt keine Haftung für seine Mitglieder. Der Verein gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der kollektiven Haftpflichtversicherung.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur in der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes

fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Sinzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für den Kindergarten Kartung zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.05.2019 beschlossen.

Dies ist die neue geänderte eingereichte und anstandslos vom Amtsgericht Mannheim genehmigte Satzung des KNC. Die Eintragungsnachricht über die Neufassung der Satzung hat der Verein erhalten.

gez. Präsident

gez. Schriftführerin